

Datum: 21. Juli 2021

Seite: 1/1

Merkblatt zu finanziellen Unterstützungen aus dem Fonds für Personen mit Fluchterfahrung

1. Grundlage

An der Universität Luzern besteht ein aus privaten Zuwendungen geöffneter Fonds für Personen mit Fluchterfahrung. Er wird verwendet, um Studierenden mit Fluchterfahrung dabei zu unterstützen, an der Universität Luzern zu studieren.

2. Leitgedanken

Finanzielle Unterstützungen aus dem Fonds für Personen mit Fluchterfahrung sollen einen Beitrag dazu leisten, dass Studierende mit einer persönlichen Fluchterfahrung einen akademischen Studiengang ihrer Wahl an der Universität Luzern absolvieren können. Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Zuwendungen aus dem Fonds für Studierende mit Fluchterfahrung.

3. Gesuchstellung und Fristen

Um finanzielle Unterstützungen aus dem Fonds für Personen mit Fluchterfahrung kann nachsuchen, wer in der Schweiz Asyl erhalten hat oder als Flüchtling vorläufig aufgenommen wurde und zum Studium an der Universität Luzern zugelassen ist. Das Gesuch ist schriftlich an die Prorektorin / an den Prorektor Lehre und Internationale Beziehungen einzureichen. Beizulegen sind das ausgefüllte Gesuchsformular, Ausführungen zum angestrebten Studienziel inklusive Zeitplan, eine Stellungnahme des International Relations Office sowie eine Bestätigung der fakultären Studienberatung über ein erfolgtes Beratungsgespräch zu Studienplanung und Prognosen für einen erfolgreichen Abschluss. Die Gesuchseinreichung ist jederzeit möglich.

4. Entscheid

Die Prorektorin / der Prorektor Lehre und Internationale Beziehungen entscheidet über die eingetroffenen Gesuche gestützt auf die eingereichten Unterlagen und nach Rücksprache mit dem International Relations Office. Die entsprechende Verfügung wird den Gesuchstellenden schriftlich eröffnet.

5. Rechtsmittel

Gegen den Entscheid der Prorektorin / des Prorektors Lehre und Internationale Beziehungen betreffend finanzielle Zuwendungen aus dem Fonds für Personen mit Fluchterfahrung kann beim Bildungs- und Kulturdepartement binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung schriftlich Beschwerde geführt werden. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40).

Das vorliegende Merkblatt tritt am 1. August 2021 in Kraft.



Prof. Dr. iur. Martina Caroni, LL.M. (Yale)
Prorektorin Lehre und Internationale Beziehungen

FROHBURGSTRASSE 3
POSTFACH 4466
6002 LUZERN

T +41 41 229 53 78
martina.caroni@unilu.ch
www.unilu.ch